Beitragsordnung

des Betriebssportvereines St. Georg Leipzig e.V.



Die Beitragsordnung regelt auf der Grundlage der Satzung die Mitgliedsbeiträge und Gebühren der Mitglieder.

Die Beitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Beitragspflicht

Gemäß § 8 der Satzung des Betriebssportvereines St. Georg Leipzig e.V. haben die Mitglieder Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem auf den Eintritt folgenden Monatsersten.

Bei Austritt erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

Bei Ausschluss endet die Beitragspflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss wirksam wird.

Offene Forderungen bleiben über die Mitgliedschaft hinaus bestehen und werden vom Verein durchgesetzt.

Bei Tod endet die Mitgliedschaft mit dem Todestag vorangegangenen Monatsletzten.

Beiträge, die über die Beitragspflicht hinaus gezahlt wurden, werden auf Antrag erstattet.

§ 3 Beitragshöhe

Jährlicher Sportversicherungsbetrag		EUR	10,00 p. a.
Kombibeitrag	(Fitness/Spielsport)	EUR	19,00 mtl.
Fitness		EUR	15,00 mtl.
Rehasport		EUR	15,00 mtl.
Rehasport mit Verordnung		EUR	5,00 mtl.
Nutzung Fitnessgeräte (Rehasport)		EUR	5,00 mtl.

nur unmittelbar im Anschluß an Trainingseinheit

Spielsport EUR 8,00 mtl.

Schnupperbeitrag EUR 3,00 / Teilnahme

§ 4 Aufnahmegebühren

Von jedem neu eingetretenen Mitglied wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 10,00 erhoben. Sie entfällt, wenn das Mitglied für die Beitragszahlungen eine Einzugsermächtigung erteilt.





§ 5 Mitgliedskarte

Jedes Mitglied erhält eine auf seinen Namen ausgestellte Mitgliedskarte, die auch seine Mitgliedsnummer, die Art der Mitgliedschaft und das Eintrittsdatum ausweist. Die Mitgliedskarte ist nicht übertragbar. Sie ist nur gültig, wenn alle fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind.

Für in Verlust geratene Mitgliedskarten stellt der Vorstand auf Antrag und gegen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 eine Ersatzkarte aus.

Die Mitgliedskarte ist Eigentum des Vereins und bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben.

§ 6 Änderung der Beiträge und Gebühren

Wird die Höhe der Beiträge oder der Gebühren von der Mitgliederversammlung neu beschlossen, erfolgt eine Information der Mitglieder.

§ 7 Zahlungsweise

Die Beiträge sind

bei vierteljährlicher Zahlungsweise jeweils bis zum 15. des 1. Quartalmonats, bei halbjährlicher Zahlungsweise jeweils bis zum 15. Januar und 15. Juli und bei jährlicher Zahlungsweise bis zum 15. Januar

in die Vereinskasse zu zahlen oder auf das bestehende Vereinskonto zu überweisen.

Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit der ersten Beitragszahlung fällig.

§ 8 Zahlungsverzug

Mitglieder, die Beiträge und Gebühren nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt haben, werden zur Zahlung der geschuldeten Summe zuzüglich einer Mahngebühr in Höhe von EUR 3,00 innerhalb 2 Wochen aufgefordert.

Bleibt das Mitglied über die neue Frist hinaus weiterhin im Zahlungsverzug, erfolgt unter Anrechnung einer weiteren Mahngebühr in Höhe von EUR 3,00 zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 durch eingeschriebenen Brief eine 2. Mahnung zur Zahlung des gesamten geschuldeten Betrages mit einer Frist von 2 Wochen.

Sollte das Mitglied auch dieser Zahlungsaufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen, wird unter Anrechnung einer weiteren Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 das gerichtliche Mahn und Beitreibungsverfahren eingeleitet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2007 in Kraft.